

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX KB 297/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungswoche

der Käte M. [REDACTED] geb. Ch. [REDACTED],
 [REDACTED] North H. [REDACTED] Avenue, Los A. [REDACTED] (Calif./USA),

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
 [REDACTED]

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,
 vertreten durch den Leiter des Landesamts für Wiedergut-
 machung und verwaltete Vermögen, [REDACTED], [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

§ 17 H.G.B.

Das Berufungsgericht hat in dem Entscheidungswort-
scheid, in dem die Klageurteil über das Ende des Jahres 1934
klammern eine Reihe wegen verfolgungsbedingter juristischer
Fehlern verlangt hat, das Urteil des Landgerichtes durch
das die Klage abgewiesen worden war, bestätigt und die
Revisions an dem Urteilsgutachten nicht zugelassen.

Die Klageurteil verweist sich gegen diese Rechtsentscheidung
mit der nach § 170 Abs. 1 HGB zulässigen sofortigen Be-
schwerde. Das Rechtsmittel ist unbegründet.

Das nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes
bei der Entscheidung der Frage, ob und für welchen Teil-
raum gesundheitliche Beschwerden verfolgungsbedingt sind,

- 3 -

die Auswirkungen der Verfolgung zu berücksichtigen sind, die nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen bei der Anpassung an veränderte Lebensbedingungen im Ausland auftraten, hat das Berufungsgericht entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht außer acht gelassen. Es hat Nachwirkungen der Verfolgung bis zum Jahresende 1954 festgestellt und hat auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu dieser Frage verwiesen.

Ob in dem zu entscheidenden Einzelfall die zeitliche Dauer der Nachwirkungen der Verfolgung richtig abgegrenzt worden ist – was die Beschwerde verneint – ist eine Frage, die allein in dem Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt. Mit dem Einwand, daß der Tatrichter diesen Zeitraum der Anpassung nicht weit genug erstreckt habe, wird nicht dargetan, daß dem Berufungsgericht ein Rechtsfehler unterlaufen ist, der die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO rechtfertigen kann.

Nach Ansicht des ärztlichen Sachverständigen, der sich der Berufungsrichter angeschlossen hat, hat die verfolgungsbedingte Belastung bei der Klägerin keine Neurone ausgelöst, sondern nur einzelne unspezifische abnorme seelische Verhaltensweisen hervorgerufen. Wie in dem angefochtenen Urteil dazu weiter ausgeführt wird, sind diese Beschwerden auf Grund der bei der Klägerin nach dieser Richtung bestehenden Anlage durch Verfolgungseinflüsse im Sinne der wesentlichen Mitverursachung ausgelöst worden (§ 4 der 2. BV-ZPO). Die auf diesen Beschwerden beruhende Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit hat das Berufungsgericht im Einklang mit den Sachverständigen für die Zeit bis 1951 auf 25 % geschätzt. Für die folgende Zeit hat es, wiederum dem Sachverständigen folgend, den Einfluß der Verfolgung auf das Fortbestehen der Beschwerden nicht mehr als wesentlich im Sinne der genannten Vorschrift geschätzt, weil die Schwie-



- 4 -

Richtigkeiten des Einsukterinns auf das Wiederkehren der Beschwerden hingewirkt hätten. Diese Begründung beruht in entscheidenden Punkten auf den Besonderheiten des Einzelfalls, wie ihn im Hinblick auf die Eigenart der hier vorliegenden Beschwerden keinen Rechtsfehler erkennen, der nach § 219 Abs. 2 ZPO die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

Aus diesen Gründen muß die sofortige Beschwerde der Klägerin mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Mai

Mant